

02.05.96

VP - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

- Umsetzung der die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in nationales Recht.
- Sicherstellung der Anwendbarkeit bestimmter nicht harmonisierter, nationaler Regelungen (Fahrerlaubnis auf Probe, Gültigkeit einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen) auf zuziehende Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis.
- Einführung des Erfordernisses eines ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis.
- Verlängerung von Ausnahmeverordnungen zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

B. Lösung

Aufhebung der Begrenzung der Gültigkeit auf ein Jahr einer Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Inhaber seinen ständigen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland verlegt. Aufhebung der Pflicht, die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis "umzuschreiben". Einführung einer bußgeldbewehrten Verpflichtung, die ausländische Fahrerlaubnis

registrieren zu lassen, sofern der Inhaber sie noch nicht länger als zwei Jahre besitzt oder es sich um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen handelt. Gleichstellung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse mit Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei der Verlängerung einer mitgebrachten Fahrerlaubnis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinden werden durch den Wegfall der Pflicht zum Führerscheinumtausch grundsätzlich entlastet. Eine Registrierung der ausländischen Fahrerlaubnis ist nur bei Personen, die ihre Fahrerlaubnis noch nicht länger als zwei Jahre besitzen und bei Inhabern einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen vorgesehen und zudem mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist jedoch nicht abzuschätzen, in welchem Umfang Inhaber ausländischer Fahrerlaubnis ihre Fahrerlaubnis freiwillig umtauschen werden. Die Auswirkungen auf die Haushalte lassen sich deshalb nicht prognostizieren.

E. Sonstige Kosten

Keine. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache **326/96**

02.05.96

VP - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates
vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 680 20 - Eu 20/96 (NA 1)

Bonn, den 2. Mai 1996

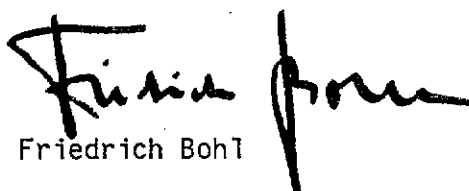
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG
des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein
und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung
zur
Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG
des Rates vom 29. Juli 1991
über den Führerschein und
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften¹

Vom.....1996

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2, 3 Buchstabe c und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert und Nummer 1a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, und
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257),

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1)

Artikel 1

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein

§ 1

Diese Verordnung gilt für Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ausländische Fahrerlaubnis), die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die sich nur wegen des Besuchs einer Universität oder Schule in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben hier keinen ständigen Aufenthalt im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Sie begründen einen ständigen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschriften erst dann, wenn ihr Aufenthalt nicht mehr nur diesen Zwecken dient.

§ 2

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216) geändert worden ist, dürfen die in § 1 Satz 1 genannten Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen, auch wenn seit der Begründung des ständigen Aufenthalts mehr als zwölf Monate verstrichen sind. Für Inhaber einer zum Führen von Kraftomnibussen berechtigenden Fahrerlaubnis gilt dies jedoch längstens bis zu drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis. Inhaber einer der Klasse 1b entsprechenden Fahrerlaubnis, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.

§ 3

(1) Personen, die

1. die ausländische Fahrerlaubnis noch nicht länger als zwei Jahre besitzen oder
2. Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen sind, die für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erteilt worden ist,

sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Begründung des ständigen Aufenthalts bei der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Vorlage des Führerscheins registrieren zu lassen. Personen mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum während eines Aufenthalts zum Besuch einer Universität oder Schule erworben haben, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis unverzüglich nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland registrieren zu lassen, sofern sie zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(2) Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe nach den §§ 2a bis 2e des Straßenverkehrsgesetzes und den §§ 12b bis 12h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden unabhängig von einer Registrierung entsprechend Anwendung, wenn die ausländische Fahrerlaubnis erstmals in einer der Fahrerlaubnis auf Probe unterliegenden Klasse erteilt worden war und wenn seit der Erteilung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. An die Stelle der Entziehung der Fahrerlaubnis tritt die Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Die Aberkennung ist im ausländischen Führerschein zu vermerken und der Stelle, die den Führerschein ausgestellt hatte, mitzuteilen. Der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis hat den Führerschein der Behörde, die die Maßnahme ausgesprochen hat, unverzüglich zur Eintragung der Aberkennung vorzulegen; dies gilt auch, wenn die Aberkennung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

(3) In Führerscheinen über eine ausländische Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen wird das Datum des Ablaufs der Gültigkeit vermerkt, sofern die Beschaffenheit des Führerscheins dies zuläßt; andernfalls werden gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins die deutsche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klassen gemäß den §§ 15 und 15I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt und der ausländische Führerschein an die Stelle zurückgesandt, die ihn ausgestellt hat. Nach Ablauf der Gültigkeit wird Inhabern einer solchen Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen unter den für eine Verlängerung einer solchen Erlaubnis geltenden Voraussetzungen gemäß § 15f der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt. § 15e Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Läuft die Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis für andere Kraftfahrzeuge als Kraftomnibusse ab, gilt für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend.

§ 4

(1) Die Berechtigung nach § 2 gilt nicht für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,

1. wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hatten und die Erlaubnis vor dem 1. Juli 1996 erteilt worden ist,
2. solange ihnen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder,
3. wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist; das gleiche gilt, wenn die

Entziehung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet wurde.

Für die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Nummer 3 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, gilt § 15 c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend.

(2) Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die diese Fahrerlaubnis nach dem 30. Juni 1996 erworben haben, obwohl sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis ihren ständigen Aufenthalt nicht im erteilenden Staat hatten und sich dort auch nicht für mindestens sechs Monate zum Besuch einer Universität oder Schule aufgehalten haben, kann das Recht aberkannt werden, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, soweit sie nicht auf die Geltung ihrer Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland vertraut haben und ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Aberkennung nicht schutzwürdig ist. Die Aberkennung ist im ausländischen Führerschein zu vermerken und der Stelle, die den Führerschein ausgestellt hatte, und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis hat den Führerschein der Behörde, die die Maßnahme ausgesprochen hat, unverzüglich zur Eintragung der Aberkennung vorzulegen; dies gilt auch, wenn die Aberkennung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ständigen Aufenthalt am 1. Juli 1996 bereits in der Bundesrepublik Deutschland haben und zwar auch dann, wenn seit der Begründung des ständigen Aufenthalts bereits mehr als zwölf Monate verstrichen waren. Soweit diese Personen zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, sind sie verpflichtet, die ausländische Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1997 registrieren zu

lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zwischenzeitlich bereits eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden war.

§ 6

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 5 Satz 2 seine Fahrerlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig registrieren läßt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 oder § 4 Abs. 2 Satz 3 den Führerschein nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde vorlegt.

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, daß der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Sinne von § 4 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Inland hat. Dies gilt nicht für Personen

aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Universität oder Schule im Inland aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthaltes mindestens sechs Monate beträgt.“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe i werden nach den Wörtern "nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr" die Wörter "oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein" eingefügt.

b) Buchstabe o wird wie folgt gefaßt:

„o) die Erlaubnis, von einem ausländischen Fahrausweis wieder Gebrauch zu machen, nachdem die Aberkennung nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ausgesprochen war, oder nachdem eine der in § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein genannten Maßnahmen getroffen worden war;“

3. In § 15 e Abs. 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„ 9. - falls die Erlaubnis für Kraftomnibusse gelten soll - seinen ständigen Aufenthalt im Sinne von § 4 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Inland hat; dies gilt nicht für Bewerber aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Universität oder Schule im Inland aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts mindestens sechs Monate beträgt.“

4. § 68 Abs. 2a wird wie folgt gefaßt:

"(2a) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1 Satz 1) zuständig."

5. In § 72 Abs. 2 Satz 1 wird in der Übergangsbestimmung zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) die Angabe „30. Juni 1996“ durch die Angabe „30. Juni 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

In § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 1996“ durch die Angabe „30. Juni 2001“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Dreiunddreißigsten Ausnahmereverordnung zur Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

In § 3 der Dreiunddreißigsten Ausnahmereverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 25. März 1994 (BGBl. I S. 638) geändert worden ist, werden die Wörter „und am 30. Juni 1996 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Einundvierzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 2 Satz 2 der Einundvierzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2008)
wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser
Verordnung tritt die Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der
Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 13. Mai 1992 (BGBl. I S.
988) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Verordnung setzt Teile der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) in nationales Recht um. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1996 anzuwenden. Sie hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
 - Nach der bis zum 1. Juli 1996 geltenden Ersten Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheines (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) berechtigen Führerscheine eines Mitgliedstaates in allen anderen Mitgliedstaaten zum Führen von Kraftfahrzeugen der entsprechenden Klasse. Verlegt der Inhaber eines solchen Führerscheins jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat, darf er dort längstens ein Jahr fahren und muß dann seine Fahrerlaubnis „umschreiben“ lassen, d. h. die jeweilige nationale Fahrerlaubnis, wenn auch unter wesentlich erleichterten Bedingungen, erwerben. Die Richtlinie 91/439/EWG sieht dagegen grundsätzlich die unbefristete Geltung der Führerscheine, auch bei der Verlegung des Wohnsitzes in anderen Mitgliedstaat, vor. Der neue Wohnsitzstaat kann jedoch bestimmte nationale, noch nicht harmonisierte Vorschriften, wie z. B. die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer einer Fahrerlaubnis, auf die mitgebrachte Fahrerlaubnis anwenden und sie registrieren (Artikel 1 Abs. 3).
 - Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Übernahme der internationalen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen in die Klassen A bis E mit der Möglichkeit zu fakultativen Unterklassen. Damit ist gegenüber den bisherigen deutschen Klassen 1 bis 5 teilweise auch ein neuer Klassenzuschnitt verbunden. Außerdem legt die Richtlinie einheitliche Mindestanforderungen an die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung und die körperliche und geistige Tauglichkeit der Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber fest.

- Die Richtlinie enthält ein neues, verbindliches Führerscheinemuster, das eine Fortentwicklung des rosa Papiermusters nach der Richtlinie 80/1263/EWG darstellt. Daneben soll durch eine ergänzende Richtlinie wahlweise ein Führerschein im Scheckkartenformat zugelassen werden. Diese Richtlinie ist jedoch noch nicht verabschiedet. Außerdem sollen Auflagen und Beschränkungen künftig in codierter Form in den Führerschein eingetragen werden (Anhang I Nr. 2). Die Richtlinie zur Feststellung des Codes ist ebenfalls noch nicht verabschiedet.

2. Die Verordnung setzt die Richtlinie 91/439/EWG insoweit um, als die Verpflichtung zum Umtausch des Führerscheins nach Ablauf der Jahresfrist aufgehoben wird. Außerdem ist künftig, wie von der Richtlinie gefordert, Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, daß der Bewerber hier seinen ständigen Aufenthalt hat oder sich hier als Student oder Schüler mindestens sechs Monate aufhält. Bereits durch frühere Verordnungen sind die deutschen Bestimmungen über den Stufenführerschein und das Führen von Leichtkrafträdern der Richtlinie angepaßt worden (Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) und Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216)). Die Übernahme der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen im übrigen und der damit zusammenhängenden Bestimmungen in das deutsche Recht ist zur Zeit noch nicht möglich. Mit der Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen ist zwangsläufig eines neues Führerscheinemuster verbunden, da der jetzige Führerschein die alten deutschen Klassenbeschreibungen aufweist. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, den Führerschein im Scheckkartenformat einzuführen. Dies setzt den Erlaß der Ergänzungsrichtlinie voraus. Um den Umsetzungstermin der Richtlinie einhalten zu können, hätte die Bundesrepublik Deutschland also zunächst für einen Übergangszeitraum ein geändertes Papiermodell für den Führerschein und dann kurze Zeit später, nach Verabschiedung der ergänzenden Richtlinie, das endgültige Muster einführen müssen. Der damit verbundene Aufwand wäre unvertretbar. Die neuen Fahrerlaubnis-

klassen und der neue Führerschein, die nicht voneinander zu trennen sind, können deshalb frühestens Mitte 1997 eingeführt werden.

Neben den genannten Regelungen enthält die Verordnung die Verlängerung einiger Vorschriften, die zum 30. Juni 1996 auslaufen.

Die Bestimmungen der Verordnung sollen im Zuge der weiteren Umsetzung der Richtlinie in die Fahrerlaubnisverordnung, die die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Fahrerlaubnisrecht ablösen wird, übernommen werden. Die Verordnung wird mit Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung außer Kraft treten.

3. Auf Grund des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt die Richtlinie ab 1. Juli 1996 auch im Verhältnis zu diesen Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein; ABl. EG Nr. L 160 S. 80).
4. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinden werden durch den Wegfall der Pflicht zum Führerscheinumtausch grundsätzlich entlastet. Eine Registrierung der ausländischen Fahrerlaubnis ist nur bei Personen, die ihre Fahrerlaubnis noch nicht länger als zwei Jahre besitzen und bei Inhabern einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen vorgesehen und zudem mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist jedoch nicht abzuschätzen, in welchem Umfang Inhaber ausländischer Fahrerlaubnis ihre Fahrerlaubnis freiwillig umtauschen werden. Die Auswirkungen auf die Haushalte lassen sich deshalb nicht prognostizieren.

Die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, werden von den Kosten für die Umschreibung entlastet. Die Kosten für die Registrierung werden wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes niedriger liegen. Die Kostensenkung ist gemessen an den allgemeinen Lebenshaltungskosten jedoch so gering, daß sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Sie gilt nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Zwar sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 der Richtlinie 91/439/EWG - vorbehaltlich der Ausschlußgründe in Artikel 8 - verpflichtet, Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, unabhängig davon, ob sich die betreffenden Personen nur vorübergehend in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten oder ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie dort haben. Auf Fahrerlaubnisinhaber mit Wohnsitz im Inland können die Mitgliedstaaten aber nach Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie bestimmte nationale Vorschriften, wie Vorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Fahrerlaubnissen, anwenden. Damit soll sichergestellt werden, daß alle in einem Land lebende Fahrerlaubnisinhaber nach denselben Regelungen behandelt werden, gleich in welchem Mitgliedstaat sie ihre Fahrerlaubnis erworben haben. Es ist deshalb zwischen Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz und ohne Wohnsitz im Inland zu unterscheiden. Die Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus den betreffenden Staaten, deren Inhaber keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, richtet sich weiterhin nach § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Dasselbe gilt generell für Führerscheine aus Drittstaaten (soweit nicht EWR).

Statt des von der Richtlinie verwendeten Begriffs „ordentlicher Wohnsitz“ wird, jedenfalls zunächst, der im deutschen Recht bisher verwendete Begriff „ständiger Aufenthalt“ beibehalten. Inhaltlich entsprechen sich die Begriffe. Nach der Richtlinie gilt als ordentlicher Wohnsitz - vereinfacht gesagt - der Ort, an dem eine Person während mindestens 185 Tagen wohnt. So ist auch der Begriff des "ständigen Aufenthalts" in § 4 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr definiert. Die Regelung hinsichtlich der Studenten und

Schüler gibt den Inhalt von Artikel 9 letzter Satz der Richtlinie wieder, nach dem der Besuch einer Universität oder einer Schule in einem anderen Mitgliedstaat unabhängig von der Aufenthaltsdauer keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge hat.

Zu § 2

§ 2 hebt die Begrenzung der Gültigkeit der betreffenden ausländischen Fahrerlaubnisse im Inland auf zwölf Monate auf. Die Inhaber sind grundsätzlich im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis solange im Inland fahrberechtigt, wie die Fahrerlaubnis gültig ist. Einschränkungen bestehen für Inhaber von Fahrerlaubnissen für Kraftomnibusse und für Leichtkrafträder. Sie beruhen auf folgenden Gründen:

- Wie oben bereits ausgeführt, kann der neue Wohnsitzstaat nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 91/439/EWG seine Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Fahrerlaubnissen anwenden. Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen sind in der Bundesrepublik Deutschland auf drei Jahre befristet. Die Gültigkeit einer entsprechenden ausländischen Erlaubnis wird deshalb ebenfalls auf drei Jahren beschränkt. Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer wirkt in allen Staaten.
- Nach Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 91/439/EWG können die Mitgliedstaaten für die Unterklasse A1 für Leichtkrafträder ergänzende einschränkende Normen zur Auflage machen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Bestimmungen der Klasse 1b für Leichtkrafträder durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (a. a. O.) bereits den Bestimmungen der Richtlinie angepaßt und hierbei für 16- und 17jährige Leichtkraftradfahrer zusätzlich zu den von der Richtlinie bestimmten Merkmalen 125 cm³ und 11 kW eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h festgelegt. Entsprechend dem Prinzip, daß in nicht harmonisierten Bereichen das Recht des Wohnsitzstaates Anwendung findet, wird die ausländische Fahrerlaubnis der Klasse 1b/A1 entsprechend eingeschränkt. Wer die Einschränkung mißachtet, verwirklicht den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Für 16- und 17jährige Inhaber einer aus-

ländischen Fahrerlaubnis für Leichtkrafträder, ohne ständigen Aufenthalt im Inland, gilt die Begrenzung nicht. Sie können im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Leichtkrafträder führen.

Ein „Umtausch“ der ausländischen Fahrerlaubnis auf freiwilliger Basis ist nach wie vor möglich. Der Inhaber hat hierauf einen Rechtsanspruch. In diesem Fall richtet sich die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis nach den §§ 15 und - bei Fahrerlaubnissen für Kraftomnibussen - § 15 I StVZO.

Zu § 3

Nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis und - als besonderes Sanktionssystem - die Regelungen für Fahranfänger auch auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Inland anwenden. Davon soll im Interesse der Gleichbehandlung aller hier lebender Fahrerlaubnisinhaber Gebrauch gemacht werden.

Die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe finden entsprechend Anwendung. Maßgeblich für den Beginn der Probezeit ist der Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Eine möglichst vollständige Einbeziehung setzt voraus, daß die Fahrerlaubnisbehörde davon Kenntnis erlangt, daß eine zuziehende Person Fahranfänger ist, und daß sie als solche im zentralen Register der Fahranfänger gespeichert ist. Die Betroffenen müssen deshalb ihre Fahrerlaubnis bei der zuständigen Führerscheinstelle registrieren lassen. Die Pflicht zur Registrierung besteht auch für Personen, die ihre Fahrerlaubnis während eines mindestens sechs Monate dauernden Aufenthalts zum Besuch einer Schule oder Universität in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Sie behalten nach den Bestimmungen der Richtlinie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und müssen damit, wenn sie sich hier aufhalten, ebenfalls den Regelungen auf Probe unterliegen. Die Probezeit-Regelungen finden aber dann auch Anwendung, wenn ein Fahranfänger gegen die Registrierungspflicht verstößt, sofern er als Fahranfänger identifiziert werden kann. Da eine ausländische Fahrerlaubnis nicht mit Wirkung für den erteilenden Staat entzogen werden kann, tritt bei der Fahrerlaubnis

auf Probe an die Stelle der Entziehung der Fahrerlaubnis die Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Bei Fahrerlaubnissen für Kraftomnibusse, die für mehr als drei Jahre erteilt worden sind, ist die Registrierung notwendig, um die Befristung in den Führerschein eintragen zu können.

Die Registrierung erlaubt daneben die Überprüfung, ob der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis - wie von der Richtlinie gefordert - seinen ordentlichen Wohnsitz im erteilenden Staat hatte oder sich dort mindestens sechs Monate als Student oder Schüler aufgehalten hat und dient damit auch der Bekämpfung des „Führerscheintourismus“.

Die Registrierung wird auf die genannten Personengruppen beschränkt. In den übrigen Fällen wird sie nicht für notwendig erachtet. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei der Ausstellung eines Ersatzführerscheins, die Fahrerlaubnisdaten benötigt werden, können sie im zentralen Fahrerlaubnisregister des erteilenden Staates abgefragt werden.

Die Fahrerlaubnisbehörde nimmt die Daten auf, die sie auch bei der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis in ihrem Register vermerkt. Die Daten von Fahranfängern meldet sie dem Zentralen Register der Fahranfänger beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Höhe der Gebühr für die Registrierung wird vorerst nicht bestimmt, da zunächst Erfahrungen hinsichtlich des Aufwandes gesammelt werden sollen. Sie richtet sich damit nach der Gebührennummer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Fahranfänger müssen in jedem Falle auch die Gebühr nach der Gebührennummer 126 (1,50 DM) für die Erfassung ihrer Daten im Fahranfängerregister beim Kraftfahrt-Bundesamt entrichten.

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie wird die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrtomnibussen (s. § 2) in den ausländischen Führerschein eingetragen. Ist dies ist aus Platzgründen oder wegen

der Beschaffenheit des ausländischen Führerscheines nicht möglich, erhält der Betreffende gegen Abgabe des ausländischen Führerscheines gemäß den §§ 15 und 15I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die entsprechenden deutschen Erlaubnisse und Führerscheine (Fahrerlaubnis der Klasse 2 beschränkt auf Kraftomnibusse, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen).

Läuft die Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse ab - sei es nach dem Recht des erteilenden Staates, sei es auf Grund der Befristung nach deutschem Recht -, richtet sich die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis nach den Vorschriften für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gemäß § 15 f StVZO. Beantragt der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis erst nach Ablauf der Gültigkeit dieser Erlaubnis die entsprechende deutsche Erlaubnis, wird unter den Voraussetzungen des § 15 e Abs. 2 StVZO auf eine erneute Prüfung verzichtet. Der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis ist damit einem Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen gleichgestellt.

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland werden in den anderen Mitgliedstaaten auch Fahrerlaubnisse für Krafträder, Pkw und Lkw befristet erteilt. Läuft die Gültigkeit einer solchen ausländischen Fahrerlaubnis ab, erhält der Betreffende die deutsche Fahrerlaubnis unter den für einen freiwilligen „Umtausch“ der Fahrerlaubnis geltenden Bestimmungen.

Zu § 4

Die Bestimmung nennt in Absatz 1 die Fälle, in denen die ausländische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die in § 4 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr genannten Tatbestände. Ein Unterschied besteht allerdings bei Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Juli 1996 trotz ständigen Aufenthalts im Inland im EG - bzw. EWR - Ausland erworben werden. Sie sollen grundsätzlich im Inland gelten, dem Inhaber soll aber - nach Absatz 2 - das Recht aberkannt werden können, von der Fahrerlaubnis hier Gebrauch zu machen. Die Regelung weicht damit in doppelter Hinsicht von der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr ab. Danach berechtigt eine

ausländische Fahrerlaubnis dann nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ständigen Aufenthalt im Inland hatte. Die ausländische Fahrerlaubnis gilt also von vornherein nicht. Außerdem wird nur verlangt, daß der ständige Aufenthalt nicht im Inland lag, ein ständiger Aufenthalt im erteilenden Staat ist nicht erforderlich. Die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 beruht darauf, daß nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/439/EWG die Mitgliedstaaten - anders als bisher - künftig nur solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben. Wird gegen die Bestimmung verstoßen, ist die Fahrerlaubnis zwar rechtswidrig, aber gültig. Ein neuer Wohnsitzstaat muß sie nach den Regelungen der Richtlinie wie einen inländischen rechtswidrigen Verwaltungsakt zunächst anerkennen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand hinzunehmen. Das Fehlen eines ordentlichen Wohnsitzes bzw. ständigen Aufenthalts (s. Begründung zu § 1) soll deshalb künftig Grund für eine Aberkennung der Fahrerlaubnis sein. Als Nachweis des fehlenden ständigen Aufenthalts im erteilenden Staat reicht auch künftig der Nachweis eines ständigen Aufenthalts im Inland aus, da in diesem Fall der ständige Aufenthalt nicht im erteilenden Mitgliedstaat gelegen haben kann. Im Gegensatz zur Entziehung bzw. Aberkennung der Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung oder Befähigung, die ein gebundener Verwaltungsakt ist, ist die Aberkennung wegen eines Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis nach der Richtlinie als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der erteilende Mitgliedstaat verpflichtet ist zu prüfen, ob das Wohnsitzerfordernis erfüllt ist und der Betreffende bei einer positiven Entscheidung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes vertrauen darf. Die Vorschrift wird also vor allem dann zur Anwendung kommen, wenn jemand bewußt durch den Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausland die inländischen Vorschriften zu umgehen sucht und dazu einen Wohnsitz im Ausland vortäuscht oder wenn eine Person in mehreren Mitgliedstaaten eine Fahrerlaubnis erwirbt. In jedem Falle wird die zuständige Behörde den Staat, der die Fahrerlaubnis rechtswidrig erteilt hat, unterrichten, damit die Fahrerlaubnis zurückgenommen werden kann. Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten sollen weiterhin von vornherein nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigen. Dies ergibt sich aus der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Zu § 5

Die Bestimmung stellt klar, daß die unbefristete Fahrberechtigung auch für die Fahrerlaubnisinhaber gilt, die sich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits ständig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, auch wenn dies schon seit mehr als zwölf Monaten der Fall ist. Fahrerlaubnisinhaber, die die Jahresfrist bereits überschritten hatten und ihre Fahrerlaubnis nicht nach § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in eine deutsche Fahrerlaubnis haben „umschreiben“ lassen, und die deswegen nicht mehr am Straßenverkehr im Inland teilnehmen durften, sind nun wieder fahrberechtigt. Auch diese Personen sind verpflichtet ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen, wenn sie zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis zählen. Als Frist wird ihnen die bisher geltende Jahresfrist für die Fahrberechtigung eingeräumt.

Satz 3 stellt klar, daß die Fahrberechtigung nicht wieder auflebt, wenn auf Grund der ausländischen Fahrerlaubnis im Wege der "Umschreibung" bereits eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden war, dann aber beispielsweise entzogen worden ist. Bis zum 1. Januar 1983 wurde bei einer "Umschreibung" einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Führerschein nicht einbehalten und an die ausstellende Stelle zurückgeschickt; vielmehr wurde der ausländische Führerschein dem Inhaber belassen und lediglich ein Vermerk über die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis eingetragen. Der Betreffende soll in diesen Fällen aus der ausländischen Fahrerlaubnis bzw. dem ausländischen Führerschein keine Rechte mehr herleiten können.

Zu § 6

Die Vorschrift erklärt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Regelungen trifft. Damit gelten auch die Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über die Zuständigkeiten und die Erteilung von Ausnahmen.

Zu § 7

Verstöße gegen die Registrierungspflicht und die Pflicht zur Vorlage des Führerscheins zur Eintragung der Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 3:

Die Richtlinie 91/439/EWG bestimmt, daß die Mitgliedstaaten nur solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfen, die ihren ordentlichen Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt (s. Begründung zu § 1) in ihrem Hoheitsgebiet haben, d. h. dort mindestens 185 Tage wohnen, oder die sich dort mindestens sechs Monate als Student oder Schüler aufhalten. Grundsätzlich ist erforderlich, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis - nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung - seit 185 Tagen bzw. sechs Monaten im Inland wohnt. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnis schon vorher erteilt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sich einen entsprechenden Zeitraum im Inland aufhalten wird. Geht der Betreffende vor Ablauf von 185 Tagen bzw. sechs Monaten ins Ausland, kann dies ein Grund für die Rücknahme der Fahrerlaubnis sein .

Zu Nummer 2:

In § 13 Abs. 1 Buchstaben i und o StVZO wurden die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen und die erneute Zuerkennung dieses Rechts nur eingetragen, wenn die Aberkennung auf § 11 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Fahrzeugverkehr beruhte. Die Bestimmung dehnt die Regelung auf die weiteren Fälle der Ab- und Zuerkennung aus.

Zu Nummer 4:

Nach § 68 Abs. 2a StVZO in der bisherigen Fassung war jede untere Verwaltungsbehörde zuständig für Maßnahmen nach den §§ 3 und 15b StVZO in Verbindung mit § 11 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Die Vorschrift kam vor allem bei Entscheidungen nach dem Punktsystem zum Tragen. Danach macht das Kraftfahrt-Bundesamt der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Mitteilung,

wenn ein Fahrerlaubnisinhaber aufgrund begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten die Punkteschwellen des Punktsystems erreicht. Die Verwaltungsbehörde ergreift dann die im Punktsystem vorgesehenen Maßnahmen. Bei Fahrerlaubnisinhabern ohne Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland fehlt der Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit gemäß § 68 Abs. 2 StVZO. Deshalb ist in § 68 Abs. 2a StVZO jede untere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt worden. Da es außer den im bisherigen Absatz 2a genannten Maßnahmen auch noch andere Maßnahmen gibt, die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse ohne Wohn- oder Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, wird die bisherige Einschränkung aufgehoben.

Zu Nummer 5:

Die Übergangsfrist, die für die Einführung der neuen Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1a, künftig A, bestimmt worden war, hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Sie wird deshalb um fünf Jahre verlängert. Es handelt sich dabei vor allem um Fahrzeuge, die die Hubraumgrenze von 250 cm³ geringfügig unterschreiten.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die entsprechende Verlängerung der Übergangsfrist für die Ausbildungsfahrzeuge für Klasse 1a/A.

Zu den Artikeln 4 und 5

Die Dreiunddreißigste Ausnahmereverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Befreiung von dem Erfordernis der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei nicht gewerblichen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen in Pkw) und die Einundvierzigste Ausnahmereverordnung (Verzicht auf eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 beim Führen von Kleinkrafträdern ähnelnden Lastendreirädern) waren bis zum 30. Juni 1996 befristet. Die Befristung wird aufgehoben. Über die Fortgeltung der Regelungen wird im Zuge der weiteren Umsetzung der Richtlinie entschieden werden. Ggfs. werden sie in die künftige Fahrerlaubnisverordnung übernommen werden. Die Ausnahmereverordnungen werden dann aufgehoben werden.

Artikel 6

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden: Im Vorgriff auf Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie, wonach der Besuch einer Universität oder einer Schule in einem anderen Mitgliedstaat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge hat, traf die Ausnahmeverordnung eine Sonderregelung für Studenten und Schüler. Sie wurden zwar behandelt, als ob sie ihren ständigen Aufenthalt im Sinne der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Inland hätten, gleichwohl waren sie von der Pflicht zum Umtausch des Führerscheins nach Ablauf der Jahresfrist ausgenommen.

Außerdem galt die ausländische Fahrerlaubnis hier auch dann, wenn sie im Ausland während des Studienaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden war. In Übereinstimmung mit der Richtlinie wird nunmehr festgelegt, daß Personen, die sich lediglich wegen des Besuchs einer Universität oder Schule in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hier keinen ständigen Aufenthalt im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften begründen. Damit finden § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr und Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 dieser Verordnung automatisch keine Anwendung. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis von Studenten und Schülern erübrigt sich wegen des generellen Wegfalls der Umtauschpflicht. Die Ausnahmeverordnung kann deshalb aufgehoben werden.

Die Fahrerlaubnisse von Studenten und Schülern aus anderen Mitgliedstaaten unterliegen - mangels ständigen Aufenthalts im Inland - weder der Registrierungspflicht noch können die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe und die Gültigkeitsvorschriften für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen angewendet werden.

Einen Termin für das Außerkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird nicht festgelegt. Die Verordnung wird durch die Fahrerlaubnisverordnung außer Kraft gesetzt werden.

14.06.96

Beschlußdes Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.
/

Anlage

Änderungen
und
Entschlie ßung
zur

Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates
vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 ist

- a) in § 3 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bis zum Ablauf der Geltungsdauer einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen in der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag des Inhabers entsprechend § 15f der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen erteilt, nachdem zuvor die entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis gemäß § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist; Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.";

- b) sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen;

- c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Ist die Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis abgelaufen, sind für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen § 15e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, im übrigen § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Beim Führen von Kraftomnibussen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen, die für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt worden ist, muß diese registrieren lassen, ist jedoch berechtigt, bis zum Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums im Inland Kraftomnibusse mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis und seinem ausländischen Fahrausweis zu führen. Gibt er seinen ausländischen Führerschein ab, erhält er die deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 15l der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die dazu nach deutschem Recht erforderliche allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder der Klasse 3, je nach Umfang der ausländischen Fahrerlaubnis.
- Vor Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums bzw. vor Ablauf einer befristet erteilten ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen wird auf Antrag die deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erteilt. Hierfür ist § 15f Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden. Für die weiterhin erforderliche allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 ist entsprechend § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu verfahren.
- Ist die Geltungsdauer der ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen bereits abgelaufen, wird der Betreffende so gestellt wie ein deutscher Antragsteller, d.h. § 15e Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nunmehr entsprechend anzuwenden. Allerdings sollte im Regelfall auf die nach § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a geforderte theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule verzichtet werden. Für die Erteilung der nach deutschem Recht erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 ist ebenfalls § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und nicht etwa § 15c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzuwenden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 sind in § 4

- a) in Absatz 1 Nr. 1 die Wörter "und die Erlaubnis vor dem 1. Juli 1996 erteilt worden ist" und
 - b) der Absatz 2
- zu streichen.

Als Folge sind in

Artikel 1

- in § 4 die Absatzbezeichnung "(1)",
 - in § 7 Nr. 2 die Wörter "oder § 4 Abs. 2 Satz 3"
- und
- in Artikel 2 Nr. 2 Buchstaben a und b in § 13 Abs. 1 Buchstaben i und o StVZO jeweils die Wörter ", § 4 Abs. 2 Satz 1"
- zu streichen.

Begründung:

Unbestritten ist, daß eine ausländische Fahrerlaubnis zwar gültig, aber rechtswidrig ist, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ständigen Aufenthalt z.B. in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Der neue Wohnsitzstaat muß diesen rechtswidrigen Zustand jedoch nicht anerkennen, um ihn dann per Einzelakt wieder zu beseitigen. Die Änderungen schließen zwar die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland aus, lassen jedoch den Bestand und die Gültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis im übrigen unberührt. Diese Regelung ist eindeutig und schafft Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltungsbehörden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 am Ende die Wörter

"es sei denn, daß sie sich für mindestens 6 Monate nur zum Besuch einer Universität oder Schule im Ausland aufgehalten haben,"

anzufügen.

Begründung:

Damit werden deutsche Schüler und Studenten, die Schulen oder Universitäten in anderen Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums besuchen, den ausländischen Schülern und Studenten gleichgestellt, die nach 6-monatigem Aufenthalt im Inland eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben können; (s. Artikel 2 Nr. 1 - neuer § 8 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Wird deutschen Schülern und Studenten während eines mindestens 6-monatigen Besuchs einer ausländischen Schule oder Universität eine ausländische

Fahrerlaubnis erteilt, dürfen sie damit auch im Inland Kraftfahrzeuge führen (§ 2). Unschädlich ist, wenn sie während dieses Zeitraums in verschiedenen Staaten der EU oder des EWR Schulen oder Universitäten besucht haben.

4. Zu Artikel 2 nach Nummer 3 (§ 15f Abs. 2 StVZO).

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

3a. In § 15f Abs. 2 Nr. 3 wird eingangs folgender Halbsatz eingefügt:

"der Inhaber seinen ständigen Aufenthalt gemäß § 15e Abs. 1 Nr. 9 im Inland hat und "

Begründung:

Auch für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, insbesondere dann, wenn der 3-Jahreszeitraum seit Erteilung oder die Befristung der ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen abläuft, ist zu fordern, daß der ständige Aufenthalt bzw. bei Schülern und Studenten die Dauer des Aufenthaltes ein halbes Jahr erreicht hat.

EntschlieÙung

Im Hinblick darauf, daß

- Sicherheitsgurt und Kinderrückhalteeinrichtungen die wichtigsten Einrichtungen zum Schutz der Insassen in einem Kraftfahrzeug sind,
- der Sicherheitsgurt zumindest 50 % der tödlichen Verletzungen und 87 % der anderen schweren Verletzungen verhindert und in 96 % der Fälle zu einer Minderung der Unfallfolgen führt,
- das Kopfverletzungsrisiko von Kindern, die nicht in einer Rückhalteeinrichtung gesichert sind, etwa siebenmal höher ist als bei ordnungsgemäÙer Sicherung,
- nach wissenschaftlichen Untersuchungen, aber auch nach polizeilichen Schätzungen von den getöteten Fahrzeuginsassen etwa 1/3 nicht angegurtet war,
- insbesondere Kinder nur unzureichend im Fahrzeug ordnungsgemäÙ gesichert sind,

bittet der Bundesrat die Bundesregierung, alsbald das Verwarnungsgeld von 40,-- DM durch ein BuÙgeld von 80,-- DM als Regelaßndung zu ersetzen.